

Ausweisung des Naturschutzgebietes „Hahnenkamp“ (NSG-HA 133)

Erläuterungen zum Verordnungstext

Inhalt

Zu § 1 „Naturschutzgebiet“	3
Zu § 2 „Gebietscharakter“	3
Zu § 3 Schutzzweck	3
Zu § 4 „Verbote“	4
Zu § 4 Abs. 1 Generelles Verbot	4
Zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Störungen durch Lärm etc.	4
Zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 Tiere füttern	4
Zu § 4 Abs. 1 Nr. 3 Entnahme von Pflanzen und Tieren	4
Zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 Ausbringen von Tier- und Pflanzenarten	4
Zu § 4 Abs. 1 Nr. 5 Entwässerungsmaßnahmen	4
Zu § 4 Abs. 1 Nr. 6 Grünlandumbruch	5
Zu § 4 Abs. 1 Nr. 7 Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln	5
Zu § 4 Abs. 1 Nr. 8 Schädigung von Feldhecken und Gehölzgruppen	5
Zu § 4 Abs. 1 Nr. 9 Hunde	5
Zu § 4 Abs. 1 Nr. 10 Feuer	5
Zu § 4 Abs. 1 Nr. 11 Zelten, Lagern	5
Zu § 4 Abs. 1 Nr. 12 Veranstaltungen	5
Zu § 4 Abs. 1 Nr. 13 Befahren	5
Zu § 4 Abs. 1 Nr. 14 Abstellen von Gerätschaften	5
Zu § 4 Abs. 1 Nr. 15 Bauliche Anlagen	5
Zu § 4 Abs. 1 Nr. 16 Oberflächengestalt	6
Zu § 4 Abs. 1 Nr. 17 Unbemannte Luftfahrzeuge	6
Zu § 4 Abs. 1 Nr. 18 Mindestflughöhen bemannte Luftfahrzeuge	6
Zu § 4 Abs. 2 Netz Natura 2000	6
Zu § 4 Abs. 3 Wegegebot	6
Zu § 5 „Freistellungen“	7
Zu § 5 Abs. 1 Einleitung	7
Zu § 5 Abs. 2 Nr. 1 Betreten durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte	7
Zu § 5 Abs. 2 Nr. 2 Betreten für sonstige Zwecke	7
Zu § 5 Abs. 2 Nr. 3 Fachgerechter Gehölzrückschnitt	8
Zu § 5 Abs. 3 Landwirtschaftliche Bodennutzung	8
Zu § 5 Abs. 4 Wege	9
Zu § 5 Abs. 5 Graswege und Seitenränder	9
Zu § 5 Abs. 6 Gewässer	9
Zu § 5 Abs. 7 Leitungen	9
Zu § 5 Abs. 8 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	9
Zu § 5 Abs. 9 Jagd	9
Zu § 5 Abs. 10 Regelungen zu Zeit, Ort und Ausführung	9
Zu § 5 Abs. 11 Pläne und Projekte	10
Zu § 5 Abs. 12 Hinweise auf andere Rechtsvorschriften	10
Zu § 6 „Befreiungen“	10
Zu § 7 „Anordnungsbefugnis“	10
Zu § 8 „Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“	11
Zu § 9 „Ordnungswidrigkeiten“	11
Zu § 10 „Inkrafttreten“	11

zu § 1 „Naturschutzgebiet“

§ 1 Abs. 1 Bezeichnung

Der nachfolgend beschriebene Landschaftsteil wird nach den in der Präambel genannten Rechtsgrundlagen zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 1 Abs. 2 Lage

Die Lage des Gebietes wird über Zugehörigkeit zu den administrativen Einheiten grob dargestellt.

§ 1 Abs. 3 Kartenanlage

Die vorliegende Naturschutzgebietsverordnung beinhaltet eine maßgebliche Karte (1: 5.000) als Anlage inklusive einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000. Die verbindliche Grenze des Naturschutzgebiets bildet die Außenseite des dargestellten grauen Rasterbands auf der maßgeblichen Karte. Die Verordnung ist inklusive der Karte öffentlich einsehbar.

§ 1 Abs. 4 Natura 2000 Netz

Das Naturschutzgebiet konkretisiert und präzisiert die Grenze des FFH-Gebiets als Bestandteil des europäischen Netzes Natura 2000.

§ 1 Abs. 5 Größe

Es wird die ungefähre Gebietsgröße angegeben.

zu § 2 „Gebietscharakter“

Der Gebietscharakter wird über eine geographische und naturkundliche Landschaftsbeschreibung dargestellt. Es werden der besondere Charakter, die Eigenart und die hervorragende Bedeutung des Gebietes aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege erklärt.

zu § 3 „Schutzzweck“

Die im Schutzzweck und Gebietscharakter dargestellte hohe naturschutzfachliche Bedeutung erfordert ein generelles Veränderungsverbot und damit die Einstufung als Naturschutzgebiet. Die beispielhaften Verbote (§ 4) müssen daher nicht einzeln über den Schutzzweck hergeleitet werden, wie es bei der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten nötig wäre. Vielmehr bildet der Schutzzweck die Beurteilungsgrundlage für die getroffenen Freistellungen (§ 5) sowie ggf. für spätere Befreiungen im Einzelfall (§ 6).

§ 3 Abs. 1 Allgemeiner Schutzzweck

Der allgemeine Schutzzweck orientiert sich an dem gesetzlichen Auftrag eines Naturschutzgebietes nach § 23 BNatSchG. In einer nicht abschließenden Auflistung werden die besonders schutzwürdigen Eigenschaften bzw. Entwicklungsziele des Naturschutzgebietes genannt.

§ 3 Abs. 2 „Natura 2000“

Das NSG dient der nationalen Umsetzung des europäischen FFH-Gebiets im Netzwerk Natura 2000.

§ 3 Abs. 3 Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet

Neben dem allgemeinen Schutzzweck gibt es spezielle Erhaltungsziele, die sich aus der Umsetzung europäischer Vorgaben der Richtlinien für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000) ergeben. Diese Erhaltungsziele decken sich inhaltlich weitgehend mit den Zielen für das Naturschutzgebiet. Die Auswahl der in diesem Natura 2000-Gebiet zu schützenden Arten und Lebensräume hat die Niedersächsische Fachbehörde für Naturschutz in einem landesweiten Kontext getroffen, ebenso die grobe Abgrenzung des Natura 2000-Gebietes. Da die Rechtsfolgen im Falle von Verstößen oder geplanten Eingriffen gegenüber den europarechtlichen Erhaltungszielen im Einzelfall aber andere sein können als bei Verstößen gegen eine ausschließlich auf

Bundes-/Landesrecht beruhende Naturschutzgebietsverordnung, müssen die Erhaltungsziele gesondert dargestellt werden.

zu § 4 „Verbote“

§ 4 Abs. 1 Generelles Verbot

Entsprechend der gesetzlichen Formulierung in § 23 Abs. 2 BNatSchG werden alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Der gesetzlich vorgesehenen „Maßgabe näherer Bestimmungen“ wird durch die beispielhafte Nennung von vorhersehbaren Handlungen, die diese Kriterien erfüllen, nachgekommen. Trotz der Aufzählung sind lediglich Handlungen, die das Gebiet nachweislich nicht zerstören, beschädigen oder verändern, zulässig. Mit der Formulierung wird auch der strenge Schutz der Erhaltungsziele (vgl. § 33 Abs. 1 BNatSchG) gewährleistet.

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Störungen durch Lärm etc.

Teile des Naturhaushalts sind empfindlich gegen Störungen. Dies gilt in besonderer Weise für bestimmte Lebensphasen von Tieren (Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten). Da sich die Zeiten je nach Art und Jahresverlauf verschieben und vielfach überlagern, ist ein dauerhaftes Verbot gerechtfertigt.

Bei Beachtung aller Verbote des § 4 Abs. 1 kann es in aller Regel zu keiner erheblichen Beunruhigung wildlebender Tiere kommen. Die Benützung der freigegebenen Wege hat mit Rücksicht auf die Natur zu erfolgen. Bei der sonstigen Ausübung von zulässigen Handlungen, ist stets auf den für den konkreten Zweck nötigen Umfang von Geräuschen oder anderen Störungen zu achten. Vermeidbare Geräusche sind immer verboten.

§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Tiere füttern

Unter dieses Verbot fallen sowohl das direkte Füttern von Wildtieren als auch die Anlage von befestigten oder unbefestigten Futterstellen. Insbesondere durch das damit verbundene Anlocken von Schwarzwild als Allesfresser können die Grünländer erheblich beschädigt werden.

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Entnahme von Pflanzen und Tieren

Im Gebiet kommt eine Vielzahl an seltenen und gefährdeten Arten vor. Das Verbot dient vorwiegend dem Schutz dieser Tier- und Pflanzenarten. Da die seltenen und gefährdeten Arten im NSG durchaus in größeren Zahlen vorkommen können und es für den Laien nicht oder nur schwer ersichtlich ist, welche Arten besonders schützenswert sind, gilt ein umfassendes Entnahmeverbot.

§ 4 Abs. 1 Nr. 4 Ausbringen von Tier- und Pflanzenarten

Unter dieses Verbot fallen u.a. die illegale Entsorgung von Grünschnitt oder das Aussetzen von Tieren aller Art. Hierunter fallen auch die direkte Ansiedlung und das Ausbringen gebietsfremder, nicht heimischer, genetisch veränderter oder invasiver Tier- und Pflanzenarten, da diese zu einer Verfälschung der vorhandenen Genpools beitragen und/ oder es zu einer Verdrängung der hier vorkommenden Arten kommen kann.

§ 4 Abs. 1 Nr. 5 Entwässerungsmaßnahmen

Die im Schutzgebiet vorhandenen FFH-Lebensraumtypen 6410 „Pfeifengraswiesen“ und 6440 „Brenndolden-Auenwiesen“ sind auf (wechsel-) feuchte bzw. zeitweise überflutete Standorte angewiesen. Werden die Flächen entwässert, fehlt ein wichtiger Standortfaktor für ihren Erhalt. Damit kommt es zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände oder zu einer kompletten Zerstörung der genannten Lebensraumtypen. Daher sind Entwässerungsmaßnahmen verboten. Zur Gewässerunterhaltung siehe § 5 Abs. 6.

§ 4 Abs. 1 Nr. 6 Grünlandumbruch

Bei dem in diesem NSG vorkommenden Grünland handelt es sich größtenteils um Lebensraumtypen oder um Pufferflächen. Entsprechend sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung der Grasnarbe führen, verboten.

§ 4 Abs. 1 Nr. 7 Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln

Um das vorhandene Tier- und Pflanzenarteninventar nicht zu beeinträchtigen, sind das Ausbringen von organischen (z.B. Gülle) und künstlichen Düngemitteln aller Art sowie das Ausbringen von Herbiziden, Insektiziden oder Fungiziden verboten.

§ 4 Abs. 1 Nr. 8 Schädigung von Feldhecken und Gehölzgruppen

Drei der insgesamt acht neu zu dem NSG hinzugefügten Flächen weisen Gehölzbestände auf, die teilweise als Puffer zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen dienen. Mit Entfernung, Schädigung oder Beeinträchtigung entfällt die Pufferwirkung und die angrenzende Landwirtschaft kann sich negativ insbesondere auf die Grünland-Lebensraumtypen auswirken. Zudem kann die Entfernung oder Beschädigung der Gehölze zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds führen.

§ 4 Abs. 1 Nr. 9 Hunde

Grundsätzlich impliziert das Laufenlassen jede Fortbewegungsart, also z.B. auch das Schwimmen. Hunde sind im Naturschutzgebiet immer an der Leine zu führen. Das Wegegebot (vgl. § 4 Abs. 3) gilt genauso für Hunde oder andere vom Menschen geführten Tiere. Schleppeinen mit einer Länge über 2 m genügen dem Verbot nicht.

§ 4 Abs. 1 Nr. 10 Feuer

Unter diesen Punkt fallen sowohl Lagerfeuer als auch das Entzünden von Feuer in Feuerkörben oder in Grillgeräten. Neben dem Risiko der Brandgefahr und der Rauchentwicklung kann es zudem zu partiellen Schäden im Gebiet kommen.

§ 4 Abs. 1 Nr. 11 Zelten, Lagern

Auch in den betretbaren Bereichen wird hiermit der längere Aufenthalt zu besagten Zwecken untersagt.

§ 4 Abs. 1 Nr. 12 Veranstaltungen

Dieses Verbot greift das Verbot unter § 4 Abs. 1 Nr. 1 auf. Durch Veranstaltungen wird i.d.R. Lärm verursacht, der grundsätzlich verboten ist.

§ 4 Abs. 1 Nr. 13 Befahren

Der Betrieb von motorbetriebenen Fahrzeugen (analog Zeichen 260 der Straßenverkehrsordnung) verursacht Lärm. Motorisierte Fahrzeuge aber auch Zuggespanne können Zerstörungen und / oder Beschädigungen im Naturschutzgebiet oder an seinen Bestandteilen herbeiführen und sind daher verboten.

§ 4 Abs. 1 Nr. 14 Abstellen von Gerätschaften

Die Regelung bezweckt, das NSG von Gerätschaften aller Art freizuhalten und insbesondere keine dauerhaften Stellflächen entstehen zu lassen. Im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dürfen die notwendigen Gerätschaften und Maschinen während der Ausführung der Arbeiten auch vor Ort abgestellt werden.

§ 4 Abs. 1 Nr. 15 Bauliche Anlagen

Bauliche Anlagen sind u.a. mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Bauliche Anlagen sind aber auch ortsfeste Feuerstätten, Werbeanlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen und künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche, Lagerplätze, Abstell- und Ausstellungsplätze, Stellplätze, Camping- und Wochenendplätze, Spiel- und Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen erwarten lassen [vgl. § 2 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012]. Einge-

geschlossen sind auch Maßnahmen, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind. Eine Veränderung baulicher Anlagen liegt auch bei einer reinen Nutzungsänderung vor.

Bauliche Anlagen können den Charakter der freien Landschaft, der durch natürliche Landschaftselemente wie Gehölze, Wälder, Wiesen und Ackerflächen geprägt ist, verändern. Sie stellen häufig eine visuelle Beeinträchtigung dar. Darüber hinaus können sie, je nach Standort und Größe, den Naturhaushalt mehr oder weniger beeinträchtigen. Allein deren Nutzung kann schon zu einer Beeinträchtigung der Natur führen (z.B. durch vermehrte Fahrzeugbewegungen).

§ 4 Abs. 1 Nr. 16 Oberflächengestalt

Wie unter § 4 Abs. 1 Nr. 14 dieser Erläuterung aufgeführt, fällt die Veränderung der Oberflächengestalt, wozu u.a. Aufschüttungen und Abgrabungen gehören, unter bauliche Anlagen. Das natürliche Kleinrelief der Landschaft ist für die Vielfalt an Lebensräumen von besonderer Bedeutung. Es bewirkt kleinflächige Übergänge (Ökotope), z.B. von feuchten zu trockeneren Standorten mit einer daran angepassten Tier- und Pflanzenwelt. Je größer die standörtliche Vielfalt, desto größer ist im Allgemeinen der Artenreichtum an Tieren und Pflanzen. Eine Veränderung der für die geschützte Landschaft typischen Bodengestalt ist oft mit einer Vernichtung von Lebensstätten verbunden. In bestimmten Fällen können Veränderungen der Oberflächengestalt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen, etwa durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Bohrungen, Sprengungen und das Einebnen, Zerstören oder Beschädigen von landschaftsgeschichtlichen Ausprägungen der Oberfläche. Auch darunter fallen das Anlegen von Fischteichen und das Verändern von Gewässern und deren Ufer, auch wenn diese nicht dem Wasserrecht unterliegen.

§ 4 Abs. 1 Nr. 17 Unbemannte Luftfahrzeuge

Unter diese - ganzjährig geltende - Regelung fallen alle denkbaren unbemannten Fluggeräte wie z.B. Drohnen, Modellflugzeuge oder Drachen. Mit Start und Landung sowie Überflug werden vermeidbare Störungen, die insbesondere auf die hier vorkommenden Vogelarten wirken, im Gebiet verursacht.

Bei der Kategorie der unbemannten Luftfahrtsysteme (UAS) handelt es sich um unbemannte Fluggeräte, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden.

Dabei erfolgt die Abgrenzung zwischen unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen [im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 9 Luftverkehrsgesetz] ausschließlich über den Zweck der Nutzung: Dient die Nutzung des Geräts dem Zwecke des Sports oder der Freizeitgestaltung, so gelten die Regelungen über Flugmodelle. Ist mit dem Einsatz hingegen ein sonstiger, insbesondere ein gewerblicher Nutzungszweck verbunden (z. B. Bildaufnahmen mit dem Ziel des Verkaufs), so handelt es sich um ein unbemanntes Luftfahrtsystem [Quelle: Kurzinfo über die Nutzung von unbemannten Luftfahrtsystemen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur].

§ 4 Abs. 1 Nr. 18 Mindestflughöhen bemannte Luftfahrzeuge

Unter diese - ganzjährig geltende - Regelung fallen alle denkbaren Fluggeräte wie z.B. Helikopter, Ultraleichtflugzeuge und Heißluftballone. Eine abschließende Auflistung ist nicht möglich. Die Störwirkung nimmt mit zunehmender Überflug- bzw. Überfahrhöhe deutlich ab. Im vorliegenden Fall wird eine Mindestüberflughöhe von 150 m als ausreichend erachtet.

§ 4 Abs. 2 Netz Natura 2000

Die Neuausweisung des NSG dient ausdrücklich der Sicherung des Natura 2000 Gebietes. Damit sind alle Handlungen verboten, die den Erhaltungszustand verschlechtern oder dem Schutzzweck entgegenstehen.

§ 4 Abs. 3 Wegegebot

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden sofern der Schutzzweck es erlaubt. Naturschutzgebiete dürfen gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG nur auf Wegen betreten werden. Soweit der Schutzzweck es erfordert oder erlaubt, kann die Verordnung Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

Zu § 5 „Freistellungen“

§ 5 Abs. 1 Einleitung

Die Freistellungen setzen die in § 4 Abs. 1 aufgeführten Verbote für die aufgeführten Zwecke außer Kraft. Sie betreffen Handlungen, die den Schutzzweck grundsätzlich nicht gefährden. Die folgenden Ausführungen dienen der Konkretisierung des Freistellungsrahmens.

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Betreten durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte

Die Eigentümer oder deren Beauftragte müssen ihre Grundstücke aus verschiedenen Gründen betreten dürfen. Unabhängig von der Freistellung vom Wegegebot gelten alle übrigen Schutzbestimmungen dieser Verordnung, wie z.B. das Verbot Störungen durch Lärm oder auf sonstige Weise zu verursachen. Dies impliziert unter anderem, dass die Grundstücke auf dem direkten Weg und möglichst über bestehende Wege aufgesucht werden.

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Betreten für sonstige Zwecke

Sonstige Nutzungsberechtigte werden für verschiedene Zwecke von dem Wegegebot freigestellt:

- a) Die Naturschutzbehörde ist für die Einhaltung der Verbote und die Erreichung des Schutzzweckes verantwortlich. Dafür muss das Gebiet regelmäßig betreten werden. Dies erfolgt so störungsarm wie möglich.
- b) Im Einzelfall rechtfertigen weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse ein Betreten des Gebiets. Dazu soll eine schutzzweckverträgliche Vorgehensweise mit der Naturschutzbehörde festgelegt werden. Durch die besondere Verpflichtung an der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes mitzuwirken (vgl. § 2 Abs. 2 BNatSchG), ist eine weitergehende Regelung innerhalb der NSG-Verordnung verzichtbar.
- c) Im Naturschutzschutzgebiet gilt grundsätzlich nur eine stark eingeschränkte Verkehrssicherungspflicht. Nach § 60 BNatSchG (Haftung) erfolgt das Betreten der freien Landschaft auf eigene Gefahr. Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebene Gefahren.

Die Entscheidung, mit welchen Mitteln und mit welchem Aufwand der Sicherungspflicht nachzukommen ist, muss jedoch stärker als anderswo mit dem Schutzzweck abgewogen werden. Das kann z.B. zu häufigeren Kontrollen mit weniger vorsorglichen Maßnahmen führen. Der Rückschnitt von Bäumen oder Ästen kann z.B. unterbleiben, indem Abspannungen die Fallrichtung bestimmen oder Wegebereiche gesperrt werden. Die Naturschutzbehörde kann durch die Anzeigepflicht bei einer gemeinsamen Lösung mitwirken.

- d) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung oder auch zur Kontrolle des Gebiets sind grundsätzlich zu begrüßen. Der Zustimmungsvorbehalt sichert der Naturschutzbehörde die Möglichkeit einzelne Maßnahmen zu prüfen und ggf. zu modifizieren und zu ergänzen. Selbst bei naturschutzfachlich sehr gewünschten Maßnahmen muss die Naturschutzbehörde zu Dokumentationszwecken Kenntnis von den Maßnahmen erhalten.
- e) Die Beseitigung von invasiven Arten würde genauso unter d) fallen. Sie wird aufgrund der wachsenden Problematik jedoch gesondert herausgegriffen. Zudem soll direkt in der Verordnung verdeutlicht werden, dass auch die selektive Bekämpfung einzelner Bestandteile des Naturhaushalts nötig sein kann.
- f) Die regelmäßig gerechtfertigte Freistellung zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre und Bildung soll im Gebiet möglich sein. Damit dies im geregelten, schutzzweckgerechten Umfang erfolgt, behält sich die Naturschutzbehörde ein Zustimmungsrecht vor.

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Fachgerechter Gehölzrückschnitt

Diese Freistellung gilt ausschließlich für die Gehölze, die sich an Verkehrswegen oder an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken befinden. Der Rückschnitt darf ausschließlich in den späten Herbst- und Wintermonaten erfolgen, um Konflikte mit dem Artenschutz auszuschließen.

§ 5 Abs. 3 Landwirtschaftliche Bodennutzung und Unterhaltung von Entwässerungseinrichtungen

§ 5 Abs. 3 Nr. 1 Acker I

Auf den in der Verordnungskarte als „Acker I“ bezeichneten Flächen ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Unterhaltung vorhandener Entwässerungseinrichtungen freigestellt.

§ 5 Abs. 3 Nr. 2 Acker II

Auf den in der Verordnungskarte als „Acker II“ bezeichneten Flächen ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Unterhaltung vorhandener Entwässerungseinrichtungen freigestellt, sofern folgende Maßgaben eingehalten werden:

- a) Um unnötigen Nährstoffeintrag auf den angrenzenden Grünlandflächen zu vermeiden, ist das Ausbringen von Dünger jeder Art, eingeschlossen sind sowohl organische als auch mineralische Düngestoffe, auf diesen Flächen verboten.
- b) Zur Wahrung der Artenvielfalt auf den angrenzenden Grünlandflächen und auf diesen, in der Verordnungskarte als „Acker II“ bezeichneten Flächen, ist die Verwendung jeglicher Form von Pflanzenschutzmitteln verboten.

§ 5 Abs. 3 Nr. 3 Dauergrünland I

Auf den in der Verordnungskarte als Dauergrünland I bezeichneten Flächen ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Unterhaltung vorhandener Entwässerungseinrichtungen freigestellt, sofern folgende Maßgaben eingehalten werden:

- a) Zur Sicherung des Nassgrünlands dürfen keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen auf diesen Flächen durchgeführt werden. Dazu zählen z.B. die Neuanlage von Gräben (schmalere Entwässerungsgräben), Gräben und Dränagen.
- b) Zur Wahrung der Standortdiversität und der Bodenfunktion darf das Bodenrelief nicht verändert werden, wie beispielsweise durch das Auffüllen von Senken.
- c) Zur dauerhaften Erhaltung des Grünlands dürfen die Flächen nicht umgebrochen und als Acker (zwischen-) genutzt werden.
- d) Zur störungsfreien Entwicklung der Grünlandvegetation dürfen keine Feldmieten auf den Flächen angelegt werden.

§ 5 Abs. 3 Nr. 4 Dauergrünland II

Auf den in der Verordnungskarte als Dauergrünland II bezeichneten Flächen ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Unterhaltung vorhandener Entwässerungseinrichtungen freigestellt, sofern keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks des Natura 2000-Gebiets zu erwarten sind und folgenden Maßgaben eingehalten werden:

- a) Um unnötigen Nährstoffeintrag auf den Grünlandflächen zu vermeiden, ist das Ausbringen von Dünger jeder Art - eingeschlossen sind sowohl organische als auch mineralische Düngestoffe - auf diesen Flächen verboten.
- b) Zur Wahrung der Artenvielfalt auf den Grünlandflächen ist die Verwendung jeglicher Form von Pflanzenschutzmitteln verboten.
- c) Da das Arteninventar auf diesen Flächen erhalten bleiben und nicht verändert werden soll, ist eine Nachsaat auf den Flächen verboten.
- d) Die temporäre oder dauerhafte Beweidung durch Tiere wie Pferde, Rinder oder Schafe ist als Pflegemaßnahme auf diesen Flächen nicht geeignet und daher verboten.

- e) Die Mahdtermine liegen ab Mitte August außerhalb der Brut- und Setzzeit. Damit treten keine Konflikte mit dem Artenschutz auf. Andere Mahdzeitpunkte sind vorab mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

§ 5 Abs. 4 Wege

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang darf unter der Bedingung erfolgen, dass diese für die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen unentbehrlich sind. Im Fall einer Ausbesserung muss bodenständiges Material, wie z.B. Steine oder Erde verwendet werden.

§ 5 Abs. 5 Graswege und Seitenränder

Da auch die Graswege und Seitenränder faunistisch wie floristisch wertvoll sind, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde gemäht werden.

§ 5 Abs. 6 Gewässer

Gewässer dürfen mechanisch unterhalten werden, soweit es für die Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen zwingend erforderlich ist, eine gesetzliche Verpflichtung besteht und folgenden Maßgaben eingehalten werden:

§ 5 Abs. 6 Nr. 1 Gewässer II. Ordnung

Die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung richtet sich nach dem vom Unterhaltungspflichtigen zu erstellenden und mit der unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsrahmenplans. Dieser enthält u.a. die Definition der Entwicklungsziele des Gewässers und die konkreten Vorgaben für die regelmäßig durchzuführenden Unterhaltungsmaßnahmen.

§ 5 Abs. 6 Nr. 2 Gewässer III. Ordnung

Die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung erfolgt unter Beachtung spezieller Vorgaben und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.

§ 5 Abs. 7 Leitungen

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Stromleitungen sowie der Rohrleitungen für den Energie- und Trinkwassertransport sind freigestellt.

§ 5 Abs. 8 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des NSG dienen und nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden, sind freigestellt.

§ 5 Abs. 9 Jagd

Die Regelung folgt dem Erlass des Landes zur Jagd in Naturschutzgebieten vom 07.08.2012. Danach ist die unmittelbare Jagdausübung von den Regelungen der NSG-Verordnung freigestellt. Die zum Erreichen des Schutzzwecks erforderlichen Beschränkungen der Jagdausübung sind als Abweichung von der Freistellung ausgenommen. Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen und insbesondere fest mit dem Boden verbundenen Ansitzeinrichtungen kann zu Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des Schutzzweckes führen. Sie müssen speziell auf die Erhaltungsziele hin überprüft werden. Diese genannten Handlungen dürfen daher nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde vorgenommen werden.

§ 5 Abs. 10 Regelungen zu Zeit, Ort und Ausführung

In den Fällen, bei denen die Freistellung einer vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde bedarf, wird von der Behörde zunächst geprüft, ob Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG zu erwarten sind. Um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, können diese Freistellungen dann entsprechend mit Regelungen zum Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

Die Regelung trägt dazu bei, überhaupt derartige Freistellungen zu ermöglichen. Gerade vor dem Hintergrund der FFH-Verträglichkeit wird der Naturschutzbehörde so die Möglichkeit einer Vorprüfung eingeräumt. Die Formulierung von Auflagen oder Bedingungen ist im Vergleich zur Versagung der Zustimmung das mildere Mittel.

§ 5 Abs. 11 Pläne und Projekte

Vorhaben, die dem allgemeinen Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung zuwiderlaufen, sind nach § 3 der Verordnung verboten. Auf Antrag kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von diesen Verboten eine Befreiung gewährt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Über die Befreiung entscheidet in der Regel die untere Naturschutzbehörde.

Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist darüber hinaus eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG hinaus.

In der Regel entscheidet die Behörde, die das Projekt zulässt bzw. der das Projekt anzuzeigen ist über die Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG im Benehmen mit der Naturschutzbehörde (§ 26 Satz 1 NAGBNatSchG).

Zur Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung bietet der Verordnungsgeber eine Einvernehmensregelung an. Soweit der Plan oder das Projekt nach erfolgter Abweichungsprüfung keine weiteren Schutzzwecke der NSG-Verordnung berührt, erteilt die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen, mit der Folge, dass in diesen Fällen keine zusätzliche Befreiung von den Verboten der NSG-Verordnung mehr erteilt werden muss.

Werden über die FFH-Erhaltungsziele hinaus weitere Schutzzwecke der NSG-Verordnung berührt, ist ein gesondertes Befreiungsverfahren durchzuführen.

§ 5 Abs. 12 Hinweis auf andere Rechtsvorschriften

Es wird auf direkte gesetzliche Regelungen hingewiesen, die im Einzelfall den Freistellungen der NSG-Verordnung widersprechen können. Selbstverständlich sind darüber hinaus grundsätzlich alle gesetzlichen Regelungen zu beachten. Der Hinweis dient dazu vorhersehbare Konflikte im Vorfeld zu vermeiden.

zu § 6 „Befreiungen“

§ 6 Abs. 1 Allgemeine Befreiungen

Gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Verboten nach § 4 der Verordnung erteilen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Es wird lediglich der Wortlaut des Gesetzes wiederholt.

§ 6 Abs. 2 Nebenbestimmungen

Gemäß § 67 BNatSchG können Befreiungen mit Nebenbestimmungen versehen werden. Damit soll soweit wie möglich eine Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben hergestellt werden.

zu § 7 „Anordnungsbefugnis“

Hinweis auf die bereits gesetzlich vorgesehene Anordnungsbefugnis der Naturschutzbehörde den rechtmäßigen Zustand von Natur und Landschaft wiederherstellen zu lassen. Dies ist neben

der Ordnungswidrigkeit und dem damit verbundenen Bußgeld eine weitere mögliche Rechtsfolge bei Verstößen gegen die NSG-Verordnung.

zu § 8 „Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“

§ 8 Abs. 1 Kennzeichnung des NSG

Die Aufstellung der Markierungen ist für die Kenntlichmachung des NSG erforderlich und gemäß § 14 NAGBNatSchG gesetzlich vorgeschrieben. Durch Absperrungen soll das Betretungsverbot an relevanten Stellen verdeutlicht werden.

§ 8 Abs. 2 Duldung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Schutzzerklärung soll nach Maßgabe von § 22 Abs.2 Satz 2 BNatSchG auch die erforderlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder die Ermächtigung dazu enthalten. Die Pflege von Natur- und Landschaft besteht in Maßnahmen, die darauf abzielen, deren bestehenden Zustand zu erhalten oder wiederherzustellen. Weiter ausdifferenzierte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden in einer gesonderten Fachplanung erstellt. Konkret in der Verordnung sind nur vorhersehbare, regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen aufgeführt.

Die Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen trägt die öffentliche Hand.

§ 8 Abs. 2 Nr. 1 Mähen und Mahdgut

Insbesondere auf den Flächen, die nicht im Besitz der Region sind, behält sich die Naturschutzbehörde vor, im Falle einer nicht Durchführung, die Dauergrünländer I und II zu mähen und das Schnittgut abzutransportieren.

§ 8 Abs. 2 Nr. 2 Gehölzentfernung auf den Dauergrünländern

Da das Aufwachsen von Gehölzen auf den Dauergrünländern I und II nicht dem Schutzzweck dieser Flächen entspricht, werden Gehölze bei Bedarf entfernt.

§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Neophytenbestände

Nicht heimische Arten, wie z.B. die Kanadische Goldrute, haben das Potential sich stark auszubreiten und damit heimische Lebensgemeinschaften zu bedrohen. Der Ausbreitung solcher invasiver Arten ist entsprechend § 40 BNatSchG grundsätzlich entgegenzuwirken. Dieses Ziel soll auch über die NSG-Verordnung zum Ausdruck gebracht werden.

§ 8 Abs. 3 Andere Vorschriften

Aufzählung von Rechtsvorschriften, die unberührt bleiben.

zu § 9 „Ordnungswidrigkeiten“

Hier wird lediglich der gesetzliche Rahmen für Ordnungswidrigkeiten in einer aktuellen Form wiedergegeben.

Zu § 10 „Inkrafttreten“

Paragraf 10 bildet mit dem Tag des Inkrafttretens den formalen Abschluss dieser Verordnung. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Altverordnung außer Kraft.

Fundstellen:

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2.542)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46)

jeweils in der z.Z. geltenden Fassung.